

FÜR EINEN INKLUSIVEN ARBEITSMARKT

POLITISCHE FORDERUNGEN DER

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT INKLUSIONSFIRMEN

ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017

Deutschland soll und will inklusiv werden. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in Artikel 27 „die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld“ und somit eine gleichberechtigte Teilhabe.

Auch wenn in den letzten Jahren durch zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessert wurden, ist die Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland von dem Ideal eines inklusiven Arbeitsmarktes noch deutlich entfernt. Besonders für Menschen mit einer besonderen Schwere der Behinderung eröffnen sich die Zugänge zum Allgemeinen Arbeitsmarkt nur unzureichend und in einem viel zu geringen Umfang.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention braucht mehr Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (bag if) will sich im Vorfeld der Bundestagswahl 2017 für erweiterte Anstrengungen zur Verbesserung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen und fordert die Parteien auf, sich in der Ausrichtung ihrer zukünftigen Politik der bestehenden Defizite anzunehmen, den Entwicklungsprozess von der institutionalisierten zur personenbezogenen Hilfe noch stärker zu forcieren und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Inklusionsfirmen gelten als betriebswirtschaftlich erfolgreiches und gleichzeitig inklusives Modell der Teilhabe am Arbeitsleben im allgemeinen Arbeitsmarkt. Als „Soziale Unternehmen“ erfüllen sie seit vielen Jahren die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Inklusion behinderter Menschen in das allgemeine Arbeitsleben. Dabei werden die durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entstehenden Nachteile durch unterschiedliche Maßnahmen ausgeglichen, insbesondere durch Mittel aus der Ausgleichsabgabe und durch ermäßigte Steuersätze. Diese Nachteilsausgleiche müssen zwingend erhalten bleiben.

Mehr Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen und anderen inklusiv ausgerichteten Unternehmen sind für einen inklusiven Arbeitsmarkt notwendig.

Aus der Sicht der bag if ist eine Ausweitung der Arbeitsplätze in Inklusionsfirmen und anderen sozial und inklusiv ausgerichteten Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes notwendig, um die Inklusion im Arbeitsleben schneller, direkter und in ausreichendem Maße zu erreichen.

Dies kann umgesetzt werden durch folgende Maßnahmen:

1

SICHERSTELLUNG DER FINANZIERUNG INKLUSIVER ARBEITSPLÄTZE

Die Mittel in der Ausgleichsabgabe sind systembedingt begrenzt. Die Förderung inklusiver Teilhabe von besonders betroffenen Menschen und Übergängern aus WfbM in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes muss diese Begrenzung verlassen und als **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** auch aus Steuermitteln finanziert werden. **Notwendige Nachteilsausgleiche** sind rechtsträgerübergreifend für eine inklusive Teilhabe zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsabgabe ist so zu gestalten und zu steuern, dass sie ausschließlich der Förderung der Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt zugutekommt und die ausreichende Anzahl inklusiver Arbeitsplätze ermöglicht. Hierzu gehört auch der Einsatz der Mittel aus dem Ausgleichsfonds.

2

BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN DURCH LEISTUNGEN DER SGB II- UND SGB III-TRÄGER AUSBAUEN UND VERBESSERN

Die Bundesagentur für Arbeit und die Job-Center sind bei der Ausgestaltung der Hilfen und bei der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen stärker zu verpflichten.

Die bestehenden Förderinstrumente sind offensiv zugunsten schwerbehinderter Menschen und auch von Behinderung bedrohter Menschen zu nutzen und an den Teilhabezielen des SGB IX auszurichten.

Hierzu gehört der umfangreiche Einsatz der Mittel zur Eingliederung Schwerbehinderter (**Eingliederungszuschüsse**) ebenso, wie der Ausbau der **Unterstützten Beschäftigung** und die modellhafte Erprobung eines **Passiv-Aktiv-Transfers**.

3

BUNDESTEILHABEGESETZ INKLUSIV, INDIVIDUELL UND PASSGENAU ANWENDEN

Die Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes muss dem Anspruch gerecht werden, jedem Menschen mit Behinderung die im Einzelfall **notwendige Unterstützung und Förderung für eine inklusive Beschäftigung** zur Verfügung zu stellen, in dem Umfang und so lange wie diese behinderungsbedingt notwendig ist.

Das Budget für Arbeit ist deshalb so auszugestalten, dass Budgetnehmer und Arbeitgeber verlässliche und der Leistungseinschränkung angemessene Nachteilsausgleiche bekommen. Es ist darauf zu achten, dass die im Gesetz verankerten „anderen Leistungsanbieter“ ihre Angebote **individuell, passgenau und inklusiv** erbringen. Es ist sicherzustellen, dass auch niedrigschwellige Angebote, wie **Zuverdienst und Teilzeitbeschäftigung** bei anderen Leistungsanbietern und im allgemeinen Arbeitsmarkt möglich sind.

4

BRANCHENGERECHTE EINSTUFUNG IN DER BERUFGENOSSENSCHAFT SICHERSTELLEN

Gemeinnützige Inklusionsunternehmen werden nicht branchenspezifisch, sondern systemwidrig der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) zugewiesen. Damit sind meist erhöhte Beiträge und daraus resultierende Wettbewerbsnachteile verbunden.

Inklusionsunternehmen dürfen aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit gegenüber Wettbewerbern nicht benachteiligt werden und sind **als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes branchengerecht einzustufen**.



7

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE GEMEINNÜTZIGE INTEGRATIVE ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG ZUR INKLUSION IM ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT SCHAFFEN

Das **Instrument der integrativen Arbeitnehmerüberlassung** ist eine Form und ein Weg zur Beschäftigung behinderter Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie kann durch individuell zugeschnittene, längere Einarbeitung und Erprobung, umfassende kontinuierliche Begleitung und Betreuung und ein nachhaltiges Unterstützungsangebot durch entleihende Inklusionsunternehmen auch besonders schwer vermittelbaren und leistungsgeminderten behinderten Menschen die Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt erschließen. Es sind deshalb Rahmenbedingungen zu schaffen, die den **besonderen Bedarfen behinderter Menschen** entsprechen und die individuellen Notwendigkeiten, insbesondere bei der Dauer der Überlassung und der Begleitung, berücksichtigen.

6

INKLUSION DURCH VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE UNTERSTÜTZEN

Sowohl das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als auch das SGB IX ermöglichen eine **beschränkte Ausschreibung, bzw. Bevorzugung der Inklusionsunternehmen** bei der Vergabe **durch öffentliche Auftraggeber**. Wir fordern deshalb die öffentlichen Auftraggeber auf, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen und die Wirtschaftlichkeit von Inklusionsunternehmen zu unterstützen und einen wesentlichen Beitrag zu einem inklusiven Arbeitsmarkt zu leisten.

5

BONI IN DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR INKLUSIVE UNTERNEHMEN EINFÜHREN

Um zukünftig den Auf- und Ausbau inklusiver Arbeitsplätze zu fördern, zu unterstützen und nachhaltig zu sichern, müssen auch neue Wege und Möglichkeiten zur Gestaltung von Nachteilsausgleichen eröffnet werden:

Inklusionsunternehmen und andere inklusiv ausgerichtete Unternehmen erbringen eine überdurchschnittliche Beschäftigungsleistung, die darin besteht,

- dass Inklusionsunternehmen aufgrund der überproportionalen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Regel mehr Personal als Mitbewerber zum Erstellen ihrer Produkte und Dienstleistungen benötigen und
- dass sie in erheblichem Umfang Menschen beschäftigen, die andernfalls langfristig arbeitslos oder Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder chronisch krank und arbeitsunfähig wären.

Da alle Sozialversicherungssysteme von der besonderen Beschäftigungsleistung der Inklusionsunternehmen durch die Vermeidung von Transferleistungen profitieren, könnte ein Teil der Einsparungen als Boni bei den Sozialversicherungsbeiträgen an die Inklusionsunternehmen zurückfließen.

8

RECHTSSICHERHEIT BEI DER ANWENDUNG DES ERMÄSSIGTEN UMSATZSTEUERSATZES SCHAFFEN

Gemeinnützige Inklusionsunternehmen werden mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert. Das Umsatzsteuergesetz mit den entsprechenden Anwendungsregelungen ist so zu gestalten, dass **verbindliche Rechtssicherheit der Finanzbehörden und der Inklusionsunternehmen** zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes besteht. Die Beschäftigungsquote von 30 % in Inklusionsunternehmen sollte als Grundlage zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes durch Änderungen im § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung festgeschrieben werden. Eine entsprechende Änderung führt zur Rechtssicherheit in der steuerlichen Bewertung der Inklusionsbetriebe und zur Vereinfachung der Umsatzsteuerprüfverfahren.

Es ist zudem sicherzustellen, dass Inklusionsunternehmen in der Aufbauphase die Möglichkeit haben, die Beschäftigungsquote bis zu 10 % zu unterschreiten, ohne ihre Gemeinnützigkeit und die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu gefährden.

9

MODELLVORHABEN NACH § 11 SGB IX ZUR NACHHALTIGEN UND INKLUSIVEN BESCHÄFTIGUNG NUTZEN

Die Modellvorhaben auf der Grundlage des § 11 SGB IX sollten für eine Erprobung langfristiger Eingliederungsmaßnahmen und nachhaltiger Finanzierungsgrundlagen der SGB II- und SGB VI-Träger genutzt werden, da sich in den Leistungsgesetzen des SGB II und VI derzeit keine Instrumente finden, die eine Finanzierung der laufenden Nachteilsausgleiche (Minderleistung und besonderer Aufwand) zur Stabilisierung und Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt langfristig und laufend sicherstellen. Mit einer Modellförderung könnten Ansätze erprobt werden, die es insbesondere **Menschen mit chronischen psychischen Beeinträchtigungen oder starken gesundheitlichen Einschränkungen**, vor der Anerkennung einer Schwerbehinderung möglich macht, über **unterstützte und begleitete Erwerbsarbeit**, analog dem Budget für Arbeit, eine drohende Erwerbsminderung und den Zugang in die Eingliederungshilfe zu vermeiden. Der Erweiterung der Zielgruppen in Inklusionsprojekten (s. § 215 SGB IX neu) um den Personenkreis der „psychisch kranken Menschen“ würde mit diesem Instrumentarium ebenfalls Rechnung getragen.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Inklusionsfirmen e.V.

Büro Berlin

Kommandantenstr. 80

10117 Berlin

fon +49 (0) 30 251 20 82

fax +49 (0) 30 251 93 82

Büro Bielefeld

Wilhelmstraße 9

33602 Bielefeld

fon +49 (0) 521 98 63 28 68

fax +49 (0) 521 98 63 47 66

sekretariat@bag-if.de

www.bag-if.de